Forum Neues Vergaberecht

Herzlich willkommen!

Forum Neues Vergaberecht

Der Revisionsprozess
Zum Stand der Dinge

Martin Beyeler

Der Revisionsprozess

Die Vorgeschichte

- GPA 1994 : DL und Rechtsschutz
- BoeB 1994, VoeB 1995, IVöB 1994/2001
- Zahn der Zeit / EU-Richtlinien 2004
- VE BoeB 2008 : aufgegeben
- VöB 2010 : Dringliches

Der Revisionsprozess

Der bisherige Prozess

- GPA 2012
- Arbeitsgruppe „AURORA“
- VE IVöB 2014 / VE BöB (+ VE VöB) 2015
- Vernehmlassungen / Verarbeitung
- E BöB (+ Botschaft) 15. Februar 2017

Der Revisionsprozess

Die Fundstellen

- E BöB : BBl 2017 2005
  - Botschaft : BBl 2017 1851
- GPA 2012 : BBl 2017 2175
  - Botschaft : BBl 2017 2053
- Stand IVöB : www.bkb.admin.ch/bkb/de/home/oeffentliches-beschaffungswesen/revision-des-beschaffungsrechts.html

Der Revisionsprozess

Der Ausblick

- Zuständig : WAK-N
- Hearing 16. Mai 2017
- Herbstsession 2017 ?
- Inkrafttreten 2019 ?
- IVöB : Aufmerksames Abwarten

Forum Neues Vergaberecht

Das Programm

Das Programm

- BEYELER : Regelungsmechanik;
  Korruptionsprävention; Ausschluss
- SCHERLER : Geltungsbereich

Pause 10 Minuten

Das Programm

- STÖCKLI : Verhandlungen; Vergabe und Vertrag
- STEINER : Nachhaltigkeit; Rechtsschutz
- ALLE : Diskussion

Apéritif

Forum Neues Vergaberecht

Die Regelungsmechanik

Die Regelungsmechanik

heute

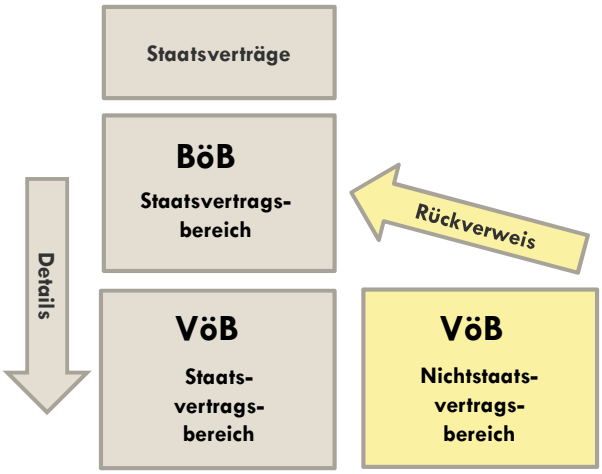

Die Regelungsmechanik

künftig

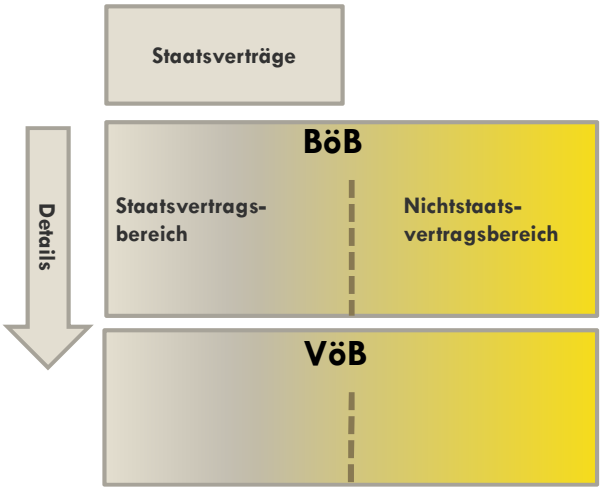

Forum Neues Vergaberecht

Die Korruptionsprävention

Korruptionsprävention

Die Grundlagen

- Präambel GPA 2012
  - „integres und vorhersehbares […] Beschaffungswesen [bildet] eine unabdingbare Voraussetzung“
  - „Bedeutung, […] Interessenkonflikte und korrupte Praktiken […] zu vermeiden“
- vgl. auch Art. IV:4 GPA 2012

Korruptionsprävention

Der Nachvollzug

- E BöB 2/d (Zweck) : „Massnahmen gegen […] Korruption“
- E BöB 11/b (Verfahrensgrundsätze) : „Massnahmen gegen […] Korruption“
- E BöB 44 I/e, 45 I (Ausschluss ad hoc und dauerhaft)

Korruptionsprävention

Die Rückschritte

- Ausstand
- Vorbefassung
- Rahmenverträge
- (Rechtsschutz)
- (Transparenz)

Korruptionsprävention

Ausstand : Befund

- Neutralität, Integrität, Legitimität
- bislang : VwVG 10
- neu : nur effektive Befangenheit mit Auswirkung auf das Verfahrensergebnis ist problematisch (E BöB 13 I/e; Botschaft BBl 2017 1915 ff.)

Korruptionsprävention

Ausstand : Kritik

- In nahezu allen Fällen bereitet die Beachtung von VwVG 10 keine spezifischen Probleme
- Warum den Rechtsstaat für seltene Ausnahmen schleifen?

→ Sonderbestimmung für Ausnahmefälle

Korruptionsprävention

Vorbefassung : Befund

- Überführung VöB 21*a* → E BöB 14 (I + II)
- „Marktabklärung“ soll problemfrei sein
  (E BöB 14 III : „führt nicht zur Vorbefassung“)

Korruptionsprävention

Vorbefassung : Kritik

- Marktabklärung wird nicht definiert
- Marktabklärungen können zu relevanten Wettbewerbsvorteilen führen

→ Streichung von E BöB 14 III
(Geltung der gewöhnlichen Vorbefassungsregeln)

Korruptionsprävention

Rahmenverträge : Befund

- E BöB 25 : erstmalige Regulierung !
- RV mit einem Partner / mit mehreren Partnern
- RV „fixfertig“ / RV „ausfüllungsbedürftig“

Korruptionsprävention

Rahmenverträge : Kritik

- RV mit einem Partner : Der Typ des RV muss von Anfang an klar sein
- RV mit mehreren Partnern : Der Typ des RV und die Kriterien der Auswahl müssen von Anfang an klar sein

Korruptionsprävention

Rahmenverträge : Kritik

- Ausschluss Vergabe-Rechtsschutz beim Einzelbezug im RV mit mehreren Partnern (E BöB 53 VI)

  = Ausschluss Vergabe-Rechtsschutz für alle RV-Partner

  = Verzicht auf Rechtsschutz-Funktionen in ganzen Bereichen des Beschaffungswesens

Forum Neues Vergaberecht

Der Ausschluss

(ad hoc und auf Dauer)

Der Ausschluss

Einlässliche Liste mit neuen Gründen

- 18 Tatbestände (E BöB 44)
  - E BöB 44 I : „festgestellt“
  - E BöB 44 II : „hinreichende Anhaltspunkte“
    - Achtung : GPA 2012 VIII:4 : „supporting evidence“ (E BöB 44 II/a, d)

Der Ausschluss

Ausgewählte Gründe (E BöB 44 I)

- Beeinträchtigung des Ablaufs des Verfahrens (a)
- Verletzung von Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption (e)
- Verbrechen oder Vergehen (c)
- mangelhafte Erfüllung früherer Aufträge; Mangel Verlässlichkeit / Vertrauenswürdigkeit (h)

Der Ausschluss

Ausgewählte Gründe (E BöB 44 II)

- Verstoss gegen anerkannte Berufsregeln (d)
- Verletzung der „Melde- und Bewilligungs-pflichten nach dem BGSA“ (g)

Der Ausschluss

Die Auftragssperre (Ausschluss auf Dauer)

- E BöB 45 I : In schwerwiegenden Ausschluss-fällen (E BöB 44 I/c, e, k und 44 II/b, f, g) :
  - Ausschluss von bis zu fünf Jahren von sämtlichen Vergaben der Auftraggeberin (bei Korruption : *aller* Bundes-Auftraggeberinnen)
  - Rechtsschutz mit vergabetypischen Beschränkungen (kurze Frist; keine a.W.; beschränkte Kognition) → gerechtfertigt ?

Der Ausschluss

Die Auftragssperre (Ausschluss auf Dauer)

- Absprachen, Verstoss gegen Arbeitsbedingungen oder BGSA-Pflichten (E BöB 45 i.V.m. 44 II/b, f, g) :
  - „Hinreichende Anzeichen“ genügen.
  - Beim Ausschluss ist dies gerechtfertigt.
  - Bei der Sanktion (E BöB 45) führt dies zu einer stossenden Rechtslage (insb. BGSA-Pflichten) !

Der Ausschluss

Die Auftragssperre (Ausschluss auf Dauer)

- Die Liste der sanktionierten Bieter (E BöB 45 III)
  - nicht öffentlich
  - Vergabestellen können (müssen !) „Namensabfragen“ machen

Forum Neues Vergaberecht

Geltungsbereich

Stefan Scherler

Geltungsbereich: Übersicht

- **Subjektiver Geltungsbereich: Auftraggeberinnen (Art. 4)**
  - Verwaltungseinheiten zentrale/dezentrale Bundesverwaltung
  - Sektorenauftraggeberinnen
  - «Drittpersonen i.A.»
  - Anwendbares Recht
  - Befreiungsverfahren, Ausklinkung
- **Objektiver Geltungsbereich: Aufträge (Art. 8)**
  - Definition «Öffentlicher Auftrag»
  - Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit Schwellenwerten
  - Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs
  - Übertragung öA, Verleihung Konzessionen
  - Ausnahmen (Katalog)

Subjektiver Geltungsbereich

Subjektiver Geltungsbereich

- **(Öffentliche) Auftraggeberinnen**
  - Verwaltungseinheiten (RVOG), Gerichte, BA, ParlD
  - (bei > 50% Finanzierung öff. Gelder: keine Unterstellung nach BöB)
- **Sektorenunternehmen**
  - Sektorentätigkeit als öffentliche Dienstleistung mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten
  - Bereiche:
    Wasser, Energie, Flughäfen, Häfen, Postdienste, Eisenbahnen, Gas/Wärme, Erdöl-/Gas-Kohleförderung

Subjektiver Geltungsbereich

- **Sektorentätigkeiten**
  - **Schiff- und Luftfahrt (c/d):** Nur Verkehrsendeinrichtungen (Häfen)
  - **Postdienste (e)**: GPA 1994: Annex I; GPA 2012: Annex 3
  - **Schienenverkehr (f):** Bau und Betrieb von Eisenbahnen

    Schon bisher: SBB AG, ATG, BLS Netz AG, MGI AG

    Neu Art. 5 Abs. 3 (Anwendbares Recht):
    Rechtswahlmöglichkeit «Opting out/in» für RhB, BLS AG etc.
    (mit Bundeskonzession und bei nationalem Interesse)

Subjektiver Geltungsbereich

- **Sektorentätigkeiten**
  (Botschaft **für** die Rechtsanwendung bzw. **an** die Rechtsprechung)
  - **Postdienste:**

Demnach sind Unternehmen, die Postdienste anbieten, nur dann und nur so weit dem Gesetz unterstellt, als sie einen reservierten Dienst gemäss Artikel 18 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010[53] (PG) anbieten und für diese Tätigkeit Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauaufträge vergeben. Somit bleibt die Post bei Beschaffungen für den Monopolbereich (Beförderung von Briefen bis 50 g) wie bis anhin ausschreibungspflichtig. Zu denken ist etwa an den Kauf von Sortiermaschinen für leichte Briefe und Behältnisse für den Transport solcher Briefe. Will die Post z. B. Leistungen für die Paketpost einkaufen oder für den Konzern IT-Produkte oder IT-Dienstleistungen beschaffen, die nicht unmittelbar der Erbringung des reservierten Dienstes dienen, ist sie nicht Auftraggeberin im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e E-BöB. Soll ein öffentlicher Auftrag unmittelbar der Erbringung von Postdiensten sowohl innerhalb wie ausserhalb des reservierten Dienstes dienen, so ist darauf abzustellen, für welche Postdienste die Beschaffung überwiegend eingesetzt wird.

Subjektiver Geltungsbereich

– Keine «Infektion» → «Präponderanztheorie»

gesamten Beschaffung, wenn der überwiegende Teil der Leistungen vom Beschaffungsrecht ausgenommen ist. Die abweichende Praxis des Bundesverwaltungsgerichts im Zusammenhang mit einer Sektorentätigkeit[63] würde dazu führen, dass sachlich überwiegende Leistungen *contra legem* dem Gesetz unterstellt werden. Das entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.

(BBl 2017 1897)

Subjektiver Geltungsbereich

– **Eisenbahnen**
«Funktionaler Zusammenhang zu Bahnbau/-betrieb»

Für jede Beschaffung ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein funktionaler Zusammenhang zum Bau und Betrieb der Eisenbahn besteht. Ein solcher Bezug ist namentlich beim Bau und Betrieb der Bahninfrastruktur (einschliesslich Forstarbeiten entlang der Bahnlinien), bei der Beschaffung und beim Unterhalt von Schienen, Eisenbahninfrastruktur und Rollmaterial sowie bei der Bewirtschaftung der (engeren) Bahnhofsbereiche (Bahnhofshalle, Wartesaal, Schalterhalle, Ticketautomaten etc.) gegeben. Der Zusammenhang fehlt aber z. B. bei der kommerziellen Mantelnutzung von Bahnhofteilen oder beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen für das SBB-Reisebüro RailAway. Diese Tätigkeiten werden regelmässig im Wettbewerb mit Drittanbieterinnen ausgeübt (so bereits Art. 2 Abs. 3 VöB) und sind daher dem Gesetz nicht unterstellt. Beschaffungen in diesen Bereichen können vergabefrei getätigt werden.

Subjektiver Geltungsbereich

- **Befreiungsverfahren** («Ausklinkung», Art. 7)
  - Befreiung von Unterstellung durch Bundesrat bei «wirksamem Wettbewerb»; teilweise, vollständig
  - neu auf **alle Sektorentätigkeiten** anwendbar

Subjektiver Geltungsbereich

- **Auftragsvergaben für/von PPP**
  - Hinweise in Botschaft zu Art. 5 Abs. 2 und 3

Die Frage nach dem anwendbaren Recht stellt sich auch bei Ausschreibungen betreffend Suche und Wahl von privaten Investoren, z. B. bei sogenannten Public Private Partnerships (PPP). Das Kürzel «PPP» bezeichnet die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Hand und privaten Anbieterinnen mit dem Ziel, öffentliche Aufgaben zu erbringen.[60] Die Anwendbarkeit des Beschaffungsrechts auf PPP-Projekte ist anhand der charakteristischen Leistungen fallweise zu beurteilen.[61] Da PPP-Projekte vielfältige Formen annehmen können und der vorhandene Spielraum nicht unnötig eingegrenzt werden soll, wird auf eine gesetzliche Regelung verzichtet.

Objektiver Geltungsbereich

Öffentlicher Auftrag

– **Art. 8 Abs. 1: Die Definition**

«Ein **öffentlicher Auftrag**

ist ein **Vertrag**,
der zwischen **Auftraggeberin** und **Anbieterin** abgeschlossen wird

und der **Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe** dient.

Er ist gekennzeichnet durch seine **Entgeltlichkeit**
sowie den **Austausch von Leistung und Gegenleistung**,
wobei die **charakteristische Leistung** durch die **Anbieterin**
erbracht wird.»

Öffentlicher Auftrag

– **Art. 8 Abs. 4 und 5:**
Mecano Staatsvertragsbereich/Nichtstaatsvertragsbereich

[4] Im Staatsvertragsbereich unterstehen diesem Gesetz die Leistungen nach Massgabe der Anhänge 1–3, soweit sie die Schwellenwerte nach Anhang 4 Ziffer 1 erreichen.

[5] Die öffentlichen Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs und die darauf anwendbaren Sonderbestimmungen sind in Anhang 5 aufgeführt.

Öffentlicher Auftrag

Anhang 1
(Art. 8 Abs. 4)

Bauleistungen

1 Bauleistungen im Staatsvertragsbereich

	Zentrale Gütersystematik der EWG gem. CPC Referenz-Nr.
1. Vorbereitung des Baugeländes und der Baustelle	511
2. Bauarbeiten für Hochbauten	512
3. Bauarbeiten für Tiefbauten	513
4. Montage und Bau von Fertigbauten	514
5. Arbeiten spezialisierter Bauunternehmen	515
6. Einrichtungsarbeiten von Installationen	516
7. Ausbauarbeiten und Endfertigung von Bauten	517
8. Miete oder Leasing von Bau- oder Abbruchmaschinen, einschliesslich Personalleistungen	518

2 Bauleistungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs
übrige Bauleistungen

Anhang 2
(Art. 8 Abs. 4)

Lieferungen

1 Lieferungen (Waren) im Staatsvertragsbereich

1.1 Als Waren im Staatsvertragsbereich gelten:

a. für Beschaffungen durch die mit der Verteidigung und Sicherheit beauftragten Auftraggebertimen, die in den für die Schweiz geltenden internationalen Abkommen als solche bezeichnet werden, die Waren, die in der nachfolgenden Liste des zivilen Materials für Verteidigung und Sicherheit aufgeführt sind;

b. für Beschaffungen durch andere Auftraggebertimen: sämtliche Waren.

1.2 Liste der zivilen Material für Verteidigung und Sicherheit

	Nomenklatur des Harmonisierten Systems (HS)[1]
1. Salz; Schwefel; Erden und Steine; Gips, Kalk und Zement	Kapitel 25
2. Erze, Schlacken und Aschen	Kapitel 26
3. mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	Kapitel 27
4. anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische und organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Seltenerdmetallen oder Isotopen	Kapitel 28
5. organische chemische Erzeugnisse	Kapitel 29
6. pharmazeutische Erzeugnisse	Kapitel 30
7. Düngemittel	Kapitel 31
8. Gerb- oder Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Pigmente und andere Farbstoffe; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten	Kapitel 32
9. ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel	Kapitel 33

2 Lieferungen (Waren) ausserhalb des Staatsvertragsbereichs
übrige Waren

Anhang 3
(Art. 8 Abs. 4)

Dienstleistungen

1 Dienstleistungen im Staatsvertragsbereich

Als Dienstleistungen im Staatsvertragsbereich gelten die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

	Zentrale Gütersystematik der EWG gem. CPC Referenz-Nr.
1. Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 633, 886
2. Hotellerie- und andere ähnliche Beherbergungsdienstleistungen	641
3. Restauration und Verkauf von an Ort zu konsumierenden Getränken	642, 643
4. Landverkehr einschliesslich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr	712 (ausser 71235), 7512, 87304
5. Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (ausser 7321)
6. Postbeförderung im Landverkehr (ohne Eisenbahnverkehr) sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321
7. Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseorganisatoren	7471
8. Fernmeldewesen	752
9. Versicherungs- Bank- und Anlagedienstleistungen mit Ausnahme von Wertpapiergeschäften oder Geschäften mit anderen Finanztransferwesen sowie Dienstleistungen der Zentralbanken	Teil von 81, 812, 814
10. Dienstleistungen von Immobilienmaklern auf Honorar- oder Vertragsbasis	822
11. Miet- oder Leasingdienstleistungen von Maschinen und Ausrüstung, ohne Fahrer	83106–83109
12. Miet- oder Leasingdienstleistungen von Gebrauchsgütern	Teil von 832
13. Datenverarbeitung und verbundene Dienstleistungen	84
14. Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts des Handelsrechts und des Völkerrechts	Teil von 861
15. Buchführung, -halterung und -prüfung	862
16. Steuerberatung	863
17. Markt- und Meinungsforschung	864

2 Dienstleistungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs
übrige Dienstleistungen

Öffentlicher Auftrag

Anhang 5
(Art. 8 Abs. 5)

Öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs

1. Als öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs gelten:
   a. Beschaffungen, die nicht unter die Listen unterstellter Leistungen nach den Ziffern 1 der Anhänge 1–3 fallen oder deren Auftragswert unterhalb der Schwellenwerte nach Anhang 4 liegt;
   b. die Übertragung öffentlicher Aufgaben und die Verleihung von Konzessionen im Sinne von Artikel 9;
   c. die Beschaffung von Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder, sofern sie für Verteidigungs- und Sicherheitszwecke unerlässlich sind, sonstigen Lieferungen, Bauleistungen, Dienstleistungen, Forschungs- oder Entwicklungsleistungen;
   d. öffentliche Aufträge für die internationale Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit, die humanitäre Hilfe sowie die Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit, soweit eine Beschaffung nicht von der Geltung des Gesetzes ausgenommen ist.

Öffentlicher Auftrag

2. Auf die öffentlichen Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs sind folgende Bestimmungen anwendbar:

– Artikel 6 Absatz 2	Ausländ. Anbieter bei Gegenrecht
– Artikel 16 Absätze 4 und 5	Bagatellklausel
– Artikel 20	Einladungsverfahren
– Artikel 29 Absatz 2	ZK Lehrlinge in beruflicher Grundausbildung
– Artikel 42 Absatz 1	Vertragsabschluss sofort nach Zuschlag
– Artikel 46 Absatz 4	Fristen < 5 Tage < 20 Tage
– Artikel 52 Absatz 2	Rechtsschutz (nur Feststellung)

Öffentlicher Auftrag

– **Art. 9: öA, Konzession**

«Die Übertragung einer **öffentlichen Aufgabe** oder
die Verleihung einer **Konzession** gilt als **öffentlicher Auftrag**,

wenn der Anbieterin dadurch **ausschliessliche oder besondere Rechte** zukommen,

die sie im **öffentlichen Interesse** wahrnimmt, und ihr

dafür **direkt** oder **indirekt** ein **Entgelt** oder eine **Abgeltung** zukommt.

Spezialgesetzliche Bestimmungen gehen vor.»

Unterstellt: Bau- und Dienstleistungskonzessionen
Nicht unterstellt: Sondernutzungskonzessionen (wenn ohne öA)

Öffentlicher Auftrag

– **Art. 10 Abs. 1, 3 und 4: Ausnahmen (Art. II:2 und II:3 GPA)**

[1] Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

a. die Beschaffung von Leistungen im Hinblick auf den gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf oder im Hinblick auf die Verwendung in der Produktion oder im Angebot von Leistungen für einen gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf;	Gewerblichen Verkauf
b. den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, Bauten und Anlagen sowie der entsprechenden Rechte daran;	Immobiliengeschäfte besser: «bestehende» Bauten
c. die Ausrichtung von Finanzhilfen gemäss dem Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990[10];	Subventionen
d. Verträge über Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf, Übertragung oder Verwaltung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;	Finanzdienstleistungen besser: «~~oder Verwaltung von~~»
e. Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;	Schutzeinrichtungen
f. die Verträge des Personalrechts;	Personalrecht

Öffentlicher Auftrag

– **Art. 10 Abs. 1, 3 und 4: Ausnahmen**

g. folgende Rechtsdienstleistungen:
   1. Vertretung des Bundes oder eines öffentlichen Unternehmens des Bundes durch eine Anwältin oder einen Anwalt in einem nationalen oder internationalen Schiedsgerichts-, Schlichtungs- oder Gerichtsverfahren und damit zusammenhängende Dienstleistungen,
   2. Rechtsberatung durch eine Anwältin oder einen Anwalt im Hinblick auf ein mögliches Verfahren nach Ziffer 1, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Angelegenheit, auf die sich die Beratung bezieht, Gegenstand eines solchen Verfahrens werden wird;

Rechtsdienstleistungen

h. Beschaffungen:
   1. im Rahmen internationaler humanitärer Nothilfe sowie Agrar- und Ernährungshilfe,
   2. gemäss den besonderen Verfahren oder Bedingungen eines internationalen Abkommens betreffend die Stationierung von Truppen oder die gemeinsame Umsetzung eines Projekts durch Unterzeichnerstaaten,
   3. die gemäss den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Organisation durchgeführt werden oder die durch internationale Finanzhilfen, Darlehen oder andere Unterstützung mitfinanziert werden, falls die dabei anwendbaren Verfahren oder Bedingungen mit diesem Gesetz nicht vereinbar wären,
   4. im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, soweit ein äquivalentes lokales Verfahren im Empfängerstaat beachtet wird.

Internationale Zusammenarbeit

Öffentlicher Auftrag

– **Art. 10 Abs. 1, 3 und 4: Ausnahmen**

[3] Dieses Gesetz findet zudem keine Anwendung auf die Beschaffung von Leistungen:

a. bei Anbieterinnen, denen ein ausschliessliches Recht zur Erbringung solcher Leistungen zusteht;

Monopol-Anbieter

b. bei anderen, rechtlich selbstständigen Auftraggeberinnen, die ihrerseits dem Beschaffungsrecht unterstellt sind, soweit diese Auftraggeberinnen diese Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen erbringen;

Instate-Anbieter

c. bei unselbstständigen Organisationseinheiten der Auftraggeberin;

Inhouse-Anbieter

d. bei Anbieterinnen, über die die Auftraggeberin eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht, soweit diese Unternehmen ihre Leistungen im Wesentlichen für die Auftraggeberin erbringen.

Quasi-Inhouse-Anbieter

[4] Dieses Gesetz findet sodann keine Anwendung auf öffentliche Aufträge:

a. wenn dies für den Schutz und die Aufrechterhaltung der äusseren oder inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet wird;

Sicherheit

b. soweit dies erforderlich ist zum Schutz der Gesundheit oder des Lebens von Menschen oder zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt;

Gesundheitsschutz

c. soweit deren Ausschreibung Rechte des geistigen Eigentums verletzen würde.

Geistiges Eigentum

Öffentlicher Auftrag

- **Instate-Vergaben**
  Beschaffungen zwischen (rechtlich selbstständigen) öffentlichen Auftraggebern, soweit diese die betreffenden Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbietern erbringen
- **Inhouse-Vergaben**
  Interne Auftragswahrnehmung innerhalb ein- und derselben Verwaltungseinheit: «make» statt «buy»

Öffentlicher Auftrag

- **Quasi-Inhouse-Vergaben**
  EuGH entwickelte in «Teckal»-Entscheid Kriterien. Aufträge an öffentliche Unternehmen, welche:
  - der Auftraggeber wie eine eigene Dienststelle kontrolliert (Kontrollerfordernis); und
  - ihre Leistungen im Wesentlichen für öffentliche Auftraggeber erbringen (Tätigkeitserfordernis)
  - Vgl. auch Vergaberichtlinie 2014/24/EU

Öffentlicher Auftrag

- **Quasi-Inhouse-Vergaben**
  - «Autonome, GPA-konforme und nicht notwendigerweise dynamische Kodifikation der Teckal-Praxis.» RL EU < 20%
  - Eine Vergabe an eine (öffentlich gehaltene) Tochtergesellschaft soll gemäss Botschaft auch dann vergaberechtsfrei sein, wenn diese, gesamthaft betrachtet, ganz überwiegend (z.B. zu 95 Prozent) im freien Markt (und nicht für ihre Auftraggeberin) tätig ist.
  - Eine vergaberechtsfreie Vergabe an eine Tochtergesellschaft, die mehr als nur untergeordnet im Markt tätig ist – gleichviel, in welchem Markt –, dürfte sich aus Sicht der Wettbewerbsneutralität nicht rechtfertigen.

Elektronische Auktion

Elektronische Auktion (23)

- Instrument «sui generis» des GPA 2012 (Art. 1 Bstb. f)
  - Möglich bei standardisierten Leistungen
  - Kein eigenständiges Vergabeverfahren
  - Instrument für offenes Verfahren, selektives Verfahren, Einladungsverfahren, Abrufverfahren von Rahmenverträgen
  - Bewertung in automatisierten Verfahren (automatische Bewertungsmethoden)
  - Vorteile: Senkung der Transaktionskosten, Erhöhung der Transparenz, Förderung Marktzutritt von ortsfremden Anbietern

Elektronische Beschaffung (24 II)

- Verkürzung der Angebotsfrist von 40 Tagen um je 5 Tage (d.h. max. 15 Tage), wenn
  - die Ausschreibung elektronisch veröffentlicht wird;
  - die Ausschreibungsunterlagen zeitgleich elektronisch veröffentlicht werden; oder
  - Angebote auf elektronischem Weg entgegengenommen werden (Art. 47 Abs. 2)

Forum Neues Vergaberecht

Vergabe und Vertrag

Verhandlungen, Abschluss und Änderungen

Hubert Stöckli, Prof. Dr. iur.

SVöB ASMP ASAP

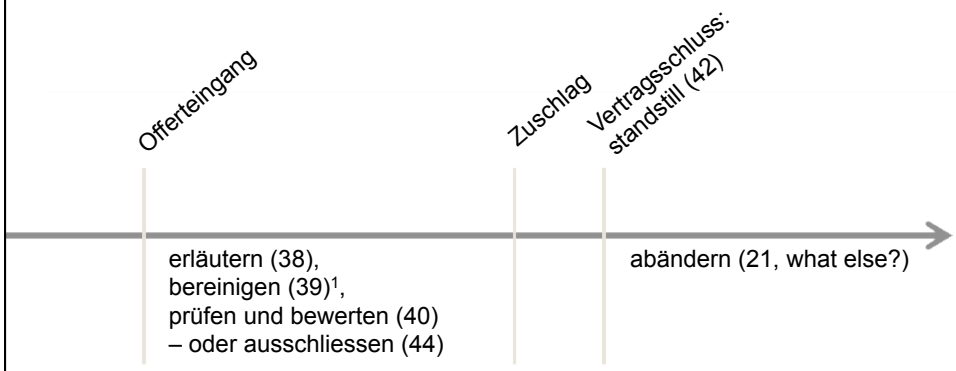

[1] aka «verhandeln»

SVöB ASMP ASAP

«charakteristische Leistung»

Art. 8 Öffentlicher Auftrag

1 Ein öffentlicher Auftrag ist ein Vertrag, der zwischen Auftraggeberin und Anbieterin abgeschlossen wird und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Er ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch die Anbieterin erbracht wird.

2 Es werden folgende Leistungen unterschieden:

a. Bauleistungen;

b. Lieferungen;

c. Dienstleistungen.

«bad vibes»

Art. 44 Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags

1 Die Auftraggeberin kann eine Anbieterin von einem Vergabeverfahren ausschliessen, aus einem Verzeichnis streichen oder einen ihr bereits erteilten Zuschlag widerrufen, wenn festgestellt wird, dass auf die betreffende Anbieterin, ihre Organe, eine beigezogene Dritte oder deren Organe einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

h. Sie haben frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllt oder liessen in anderer Weise erkennen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartnerinnen zu sein.

«Verhandlungen» (I)

Art. 38 Prüfung der Angebote

1 Die Auftraggeberin prüft die eingegangenen Angebote auf die Einhaltung der Formerfordernisse. Offensichtliche Rechenfehler werden von Amtes wegen berichtigt.

2 Die Auftraggeberin kann von den Anbieterinnen verlangen, dass sie ihre Angebote erläutern. Sie hält die Anfrage sowie die Antworten schriftlich fest.

«Verhandlungen» (II)

Art. 39 Bereinigung der Angebote

1 Die Auftraggeberin kann mit den Anbieterinnen die Angebote hinsichtlich der Leistungen sowie der Modalitäten ihrer Erbringung bereinigen, um das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln.

2 Eine Bereinigung findet nur dann statt, wenn:

a. der Auftrag oder die Angebote erst dadurch geklärt oder die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv vergleichbar gemacht werden können; oder

b. Leistungsänderungen objektiv und sachlich geboten sind, wobei der Leistungsgegenstand, die Kriterien und Spezifikationen nicht in einer Weise angepasst werden dürfen, dass sich die charakteristische Leistung oder der potenzielle Anbieterkreis verändert.

3 Eine Aufforderung zur Preisanpassung ist nur im Zusammenhang mit den Tatbeständen von Absatz 2 zulässig.

4 Die Auftraggeberin hält die Resultate der Bereinigung in einem Protokoll fest.

«Abgebotsrunden» (I)

Art. 11 Verfahrensgrundsätze

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet die Auftraggeberin folgende Verfahrensgrundsätze:

a. Sie führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch.

b. Sie trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.

c. Sie achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbieterinnen.

d. Sie verzichtet auf Abgebotsrunden.

e. Sie wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieterinnen.

«Abgebotsrunden» (II)

Art. 24 Dialog

1 Bei komplexen Aufträgen und bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann eine Auftraggeberin im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens einen Dialog durchführen mit dem Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie die Lösungswege oder Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen. Auf den Dialog ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

2 Der Dialog darf nicht zum Zweck geführt werden, Offertpreise zu verhandeln.

«Abgebotsrunden» (III)

Art. 21 Freihändiges Verfahren

[1] Im freihändigen Verfahren vergibt die Auftraggeberin einen öffentlichen Auftrag direkt ohne Ausschreibung. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen.

«Vertragsschluss» (I)

Art. 42 Vertragsabschluss

[1] Bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs darf ein Vertrag mit der berücksichtigten Anbieterin nach erfolgtem Zuschlag abgeschlossen werden.

«Vertragsschluss» (II)

Art. 42 Vertragsabschluss

2 Bei Aufträgen im Staatsvertragsbereich darf ein Vertrag mit der berücksichtigten Anbieterin nach Ablauf der Frist für die Beschwerde gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das Bundesverwaltungsgericht habe einer Beschwerde gegen den Zuschlag aufschiebende Wirkung erteilt.

3 Ist bei Aufträgen im Staatsvertragsbereich ein Beschwerdeverfahren gegen den Zuschlag hängig, ohne dass die aufschiebende Wirkung verlangt oder gewährt wurde, so teilt die Auftraggeberin den Vertragsabschluss umgehend dem Gericht mit.

«Änderungen des Vertrags» (I)

Art. 21 Freihändiges Verfahren

1 Im freihändigen Verfahren vergibt die Auftraggeberin einen öffentlichen Auftrag direkt ohne Ausschreibung. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen.

2 Die Auftraggeberin kann einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

d. Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass selbst mit verkürzten Fristen kein offenes oder selektives Verfahren und kein Einladungsverfahren durchgeführt werden kann.

e. Ein Wechsel der Anbieterin für Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen ist aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich, würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder substanzielle Mehrkosten mit sich bringen.

«Änderungen des Vertrags» (II)

Artikel 72 [> EU-RL 2014/24]

Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

(1) Aufträge und Rahmenvereinbarungen können in den folgenden Fällen ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens im Einklang mit dieser Richtlinie geändert werden:

i) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie der Austauschbarkeit oder Kompatibilität mit im Rahmen des ursprünglichen Vergabeverfahrens beschafften Ausrüstungsgegenständen, Dienstleistungen oder Anlagen nicht erfolgen kann und

ii) mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre;

eine Preiserhöhung darf jedoch nicht mehr als 50 % des Werts des ursprünglichen Auftrags betragen. Werden mehrere aufeinander folgende Änderungen vorgenommen, so gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung.

Schlusspunkte

- Sind Offerten verbindlich? Hängt nicht vom Vergaberecht ab
- Verhandlungen heissen neu «Bereinigungen» und sind auch künftig möglich. Abgebotsrunden aber sind unerwünscht
- Standstill für den Vertragsschluss beachten; gilt allerdings nur für den Staatsvertragsbereich, sofern der Entwurf Gesetz wird
- Änderung von Verträgen als Freihand-Vergaben möglich. Warum keine betragsmässige Festlegung wie in der EU-Richtlinie 2014/24?

Forum Neues Vergaberecht

Nachhaltigkeit und Rechtsschutz

Marc Steiner

Gelebte Rechtsgeschichte / Chronologie eines Paradigmenwechsels

- 90er Jahre (GPA/BöB; Marktwirtschaftliche Erneuerung/ "Es geht um Marktöffnung und Geld."/ wettbewerbsintensiviertes Fitnessprogramm für Anbieter als Ersatz für abgelehnten EWR; eher kein "government by procurement")
- 2002 Urteil "Busse für Helsinki" EuGH
- 2004 Neue EU-Richtlinien (insb. RL 2004/18/EU)
- 2012 Revision des Government Procurement Agreement
- 2012 Urteil "Max Havelaar" EuGH
- 2014 Neue EU-Richtlinien (insb. RL 2014/24/EU; strategic use of public procurement mit Blick auf Europa 2020)
- 2016 Umsetzung des EU-Rechts in Deutschland (GWB)
- 2017 BöB-Botschaft vom 15. Februar 2017 spricht von der Internalisierung externer Umweltkosten

Nachhaltigkeit als Thema der WTO

WORLD TRADE ORGANIZATION

GOVERNMENT PROCUREMENT: SYMPOSIUM — GENEVA 22 FEBRUARY 2017

Symposium on sustainable procurement

Work programme on sustainable procurement of the committee on government procurement[1]
Centre William Rappard (WTO Headquarters), Room W
Geneva, 22 February 2017

Kanada und Europa gehen unter Billigung des WTO-Sekretariats gemeinsam einen Schritt weiter betreffend die Berücksichtigung sozialer Aspekte.

3

What is SPP? Total cost of ownership? Green public procurement? Including social aspects?

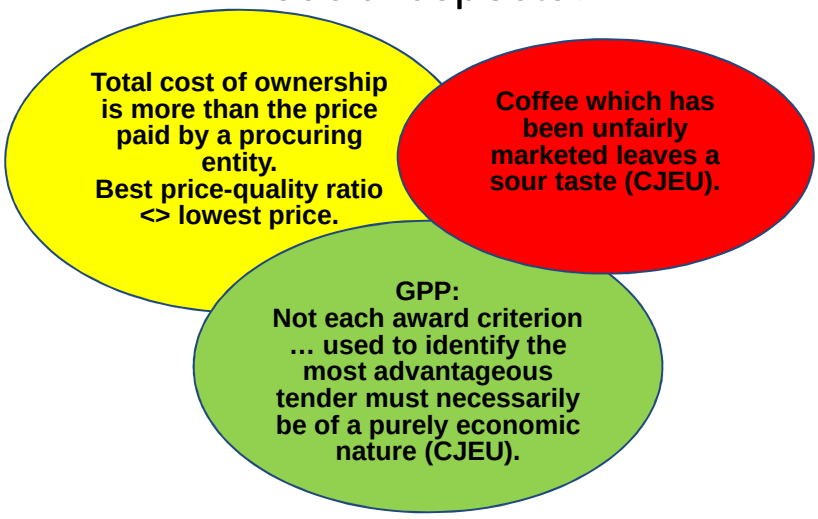

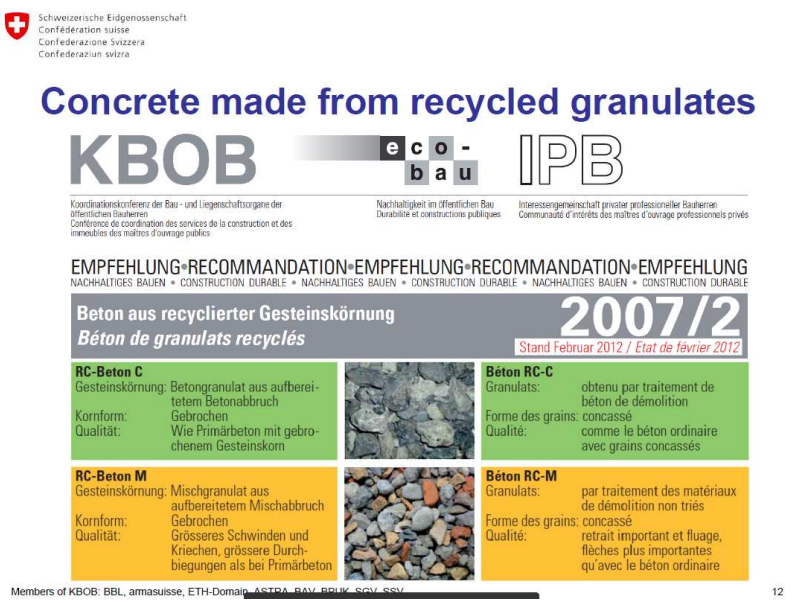

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Concrete made from recycled granulates

KBOB eco-bau IPB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics

Nachhaltigkeit im öffentlichen Bau
Durabilité et constructions publiques

Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren
Communauté d'intérêts des maîtres d'ouvrage professionnels privés

EMPFEHLUNG•RECOMMANDATION•EMPFEHLUNG•RECOMMANDATION•EMPFEHLUNG
NACHHALTIGES BAUEN • CONSTRUCTION DURABLE • NACHHALTIGES BAUEN • CONSTRUCTION DURABLE • NACHHALTIGES BAUEN • CONSTRUCTION DURABLE

Beton aus recyclierter Gesteinskörnung
Béton de granulats recyclés
2007/2
Stand Februar 2012 / *Etat de février 2012*

RC-Beton C
Gesteinskörnung: Betongranulat aus aufbereitetem Betonabbruch
Kornform: Gebrochen
Qualität: Wie Primärbeton mit gebrochenem Gesteinskorn

Béton RC-C
Granulats: obtenu par traitement de béton de démolition
Forme des grains: concassé
Qualité: comme le béton ordinaire avec grains concassés

RC-Beton M
Gesteinskörnung: Mischgranulat aus aufbereitetem Mischabbruch
Kornform: Gebrochen
Qualität: Grösseres Schwinden und Kriechen, grössere Durchbiegungen als bei Primärbeton

Béton RC-M
Granulats: par traitement des matériaux de démolition non triés
Forme des grains: concassé
Qualité: retrait important et fluage, flèches plus importantes qu'avec le béton ordinaire

Members of KBOB: BBL, armasuisse, ETH-Domain, ASTRA, BAV, BRUK, SGV, SSV 12

Was passiert jetzt in Bezug auf die Gesetzgebung? I

- Nationalrat: Curia Vista **14.5148 – Fragestunde. Frage**
- **Nachhaltigeres Beschaffungswesen auch in der Schweiz?**
- Das EU-Parlament hat kürzlich neue Richtlinien zur öffentlichen Auftragsvergabe verabschiedet, die neu allen drei Bereichen der Nachhaltigkeit gerecht werden und eine Berücksichtigung des Herstellungs- und Handelsprozesses ermöglichen. Die laufende Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen bietet der Schweiz die Chance, dies ebenfalls zu tun.
- Ist der Bundesrat bereit, die Voraussetzungen für eine solche Auftragsvergabe und deren Kontrolle zu schaffen?

Was passiert jetzt in Bezug auf die Gesetzgebung? II

- Nationalrat: Curia Vista **16.3579 – Interpellation. Qualität und Gerechtigkeit bei den öffentlichen Beschaffungen** Der Grundsatz der sozialen Nachhaltigkeit sollte bei den Zuschlagskriterien konkretisiert werden, bei den technischen Spezifikationen und beim Zuschlag selber.

  Geht nicht ohne Fokus auf Qualitäts- statt Preiswettbewerb

https://www.espazium.ch/qualittsbewertung-versus-preisargumente
https://www.bauenschweiz.ch/agenda/plenarversammlungen/

Bundesverband der Deutschen Industrie

"Daneben spielt auch eine Rolle, dass die europäische und vor allem die deutsche Industrie nach hohen Aufwendungen zur Einhaltung stetig verschärfter Umweltvorschriften inzwischen Produkte und Dienstleistungen anbietet, die im Vergleich zu [anderen] Wettbewerbern oft überlegen sind."
(Peter Schäfer, Festschrift Fridhelm Marx).
-> Seit 2013 unterstützt der BDI die Nachhaltigkeit im Sinne von "Green Public Procurement"

Qualitäts- und Preiswettbewerb I

FDP-Nationalrat Thierry Burkart schreibt in seinem Postulat 16.3506 vom 16. Juni 2016 Folgendes: «In einem reinen Preiskampf ist es für Schweizer Bauunternehmungen zunehmend schwierig, bei Infrastruktur-Grossprojekten mit ausländischen Konkurrenten mitzuhalten.“
Art. 21 BöB enthält eigentlich ein klares Bekenntnis zum Qualitätswettbewerb, das aber in der Vergabekultur nicht durchgehend gelebt wird.

Qualitäts- und Preiswettbewerb II

Ein strategisch denkender Wirtschaftsverband, dessen Mitglieder in der Schweiz als Anbieter auftreten, wird sich also zweimal überlegen, ob er die Interessen der eigenen Mitglieder einer ordnungspolitischen Parole der economiesuisse opfert, wonach die Nachhaltigkeitszielsetzung abzulehnen ist.

Nachhaltigkeit als Gesetzesziel

In Art. 2 des BöB-Entwurfs vom 15. Februar 2017 (Zweckartikel) wird unter anderem Folgendes festgehalten:

Dieses Gesetz bezweckt den wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel.

Erläuterung dazu: Vorentwurf war ein wenig diskreter, was die Nachhaltigkeit angeht. Rückmeldungen haben gezeigt, dass ein klareres Bekenntnis dem Trend entspricht (Botschaft, BBl 2017 1877).

Soziale Zuschlagskriterien nach dem Entwurf vom 15. Februar 2017

Erläuterungen in der Botschaft zu Art. 29 des Entwurfs betreffend die Zuschlags-kriterien: Die Dimension Soziales ermöglicht es bei-spielsweise, Fair-Trade-Produkte zu beschaf-fen (Botschaft, BBl 2017 1943). Das war im Vorentwurf April 2015 noch nicht vorgesehen.

Internalisierung externer Kosten

Die bisherige schweizerische Lösung nach geltendem Recht ist, dass man ein „weniger“ an Schadstoffen unter einem Qualitätskriterium „Umweltverträglichkeit“ bzw. „Schadstoffbilanz“ positiv bewertet und damit einen günstigeren Preis aufwiegen kann.

Für die Zukunft sieht der Bundesrat in der Botschaft zu Art. 29 des Entwurfs BöB vor, dass unter dem Kriterium „Lebenszykluskosten“ auch externe Umweltkosten eingepreist werden können (BBl 2017 1943).

Umweltschutzgesetz als Ausschlussgrund (Vorschlag swisscleantech)

Art. 12a Mindeststandards im Bereich des Umweltschutzes

Abs. 1: Die Auftraggeberin vergibt den Auftrag für Leistungen in der Schweiz nur an Anbieterinnen, welche die Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes gewährleistet.

Abs 2: Wird die Leistung im Ausland erbracht, so hat die Anbieterin zumindest die Einhaltung der Umweltabkommen gemäss Anhang 7 zu gewährleisten.

Rechtsschutz I

Somit stellt sich [mit Blick auf die seit 1. Januar 2007 geltende Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV] namentlich die Frage, ob de lege ferenda der vollständige Verzicht auf unterschwelligen gerichtlichen Rechtsschutz aufrechterhalten werden kann (Galli/Moser/Lang/Steiner, Rz. 1206).

Rechtsschutz II

Das Bundesverwaltungsgericht ist in Bezug auf den Zugang zum Gericht an die bundesgesetzlichen Schwellenwerte gebunden (Art. 190 BV) und kann nicht gestützt auf Art. 29a BV entgegen dem klaren Gesetzeswortlaut auf eine Beschwerde eintreten (BVGE 2008/48 E. 5.3; Zwischenentscheid des BVGer B-913/2012 vom 28. März 2012 E. 6).

Rechtsschutz III

Das Bundesverwaltungsgericht ist in Bezug auf den Zugang zum Gericht an die bundesgesetzlichen Schwellenwerte gebunden (Art. 190 BV) und kann nicht gestützt auf Art. 29a BV entgegen dem klaren Gesetzeswortlaut auf eine Beschwerde eintreten (BVGE 2008/48 E. 5.3; Zwischenentscheid des BVGer B-913/2012 vom 28. März 2012 E. 6).

The revised GPA is more than a market access tool

"While benefits of the GPA are often seen in terms of providing market access rights for national suppliers in the other GPA parties' markets, the Agreement can also be seen as a powerful tool for improving governance and promoting development."

(Nicholas C. Niggli, former Chairman of the WTO Committee on Government Procurement)

-> Bekämpfung von Korruption und Vermeidung von Interessenkonflikten; good governance als Gesetzesziel

Rechtsschutz IV

Der Vorschlag ist so angedacht, dass die Kantone im Sinne eines […] Harmonisierungs-beitrags Verhandlungen unter bestimmten Bedingungen zulassen sollten, während im Gegenzug der Bund […] ebenfalls den Rechtsschutz bei einem Auftragswert ab 150‘000 Franken vorsehen müsste (Erläuternder Bericht E-IVöB vom 18. September 2014, S. 9).

Rechtsschutz V

In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, künftig bei sämtlichen Beschaffungen ab einem Auftragswert von 150‘000 Franken Rechtsschutz zu gewähren. Eine Erweiterung des Rechts-schutzes wird im Rahmen der Vernehmlassung grossmehrheitlich begrüsst. Insbesondere die Wirtschafts- und Industrieverbände … (BBl 2017 1851 ff., S. 1875)

Rechtsschutz VI

Nach Entwurf und Botschaft vom 15. Februar 2017 fängt der Rechtsschutz für Bauprojekte auf Bundesebene erst ab 2 Millionen an.

Binnenmarktrechtliche Preisfrage: Bedeutet der Deal, dass für die kantonalen Vergaben bis 150‘000 Franken auch Diskriminierungsrügen ausgeschlossen sind?

Rechtliches Gehör

Vorschlag gemäss Art. 51 des Entwurfs vom 15. Februar 2017:

Abs. 1: [...] Die Anbieterinnen haben vor Eröffnung der Verfügung keinen Anspruch auf rechtliches Gehör.

Problem: Wenn ein Anbieter ein ungewöhnlich niedriges Angebot einreicht, erhält er dann wirklich keine Gelegenheit zur Plausibilisierung? (Kritik BVGer Vernehmlassung)

Rechtsschutz VII

- Gesetzesentwurf vom 15. Februar 2017

Art. 52 Abs. 1 des Entwurfs:
Bei Aufträgen ausserhalb des Staatsver-tragsbereichs kann mit der Beschwerde nur die Feststellung beantragt werden, dass eine Verfügung Bundesrecht verletzt.

Mit anderen Worten: Die Aufhebung des Zuschlags und die Gewährung der aufschie-benden Wirkung fallen ausser Betracht !

Schriftenwechsel

Vorschlag gemäss Art. 54 Abs. 2 des Entwurfs vom 15. Februar 2017:

Abs. 1: [...] Zur Frage der aufschiebenden Wirkung findet nur ein Schriftenwechsel statt.

Ist das fair, wenn erst im Rahmen der Stellungnahme der Vergabestelle Dringlichkeit geltend gemacht wird? (Replikrecht)